

Aktenzeichen: 5 AZR 376/81

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 23. November 198

- 5 AZR 376/81 -

I. Arbeitsgericht

München

Urteil vom 4. Juli 1979

- 24 Ca 520/78 -

II. Landesarbeitsgericht

München

Urteil vom 26. Februar 1981

- 7 Sa 894/79 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Überstundenvergütung für Assistenzarzt

Gesetz:

BGB §§ 611, 133, 157; Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung vom 29. Juli 1974 (BGBl. I S. 1573)

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 376/81

7 Sa 894/79 München

Verkündet am
23. November 1983

Clobes,

Justizsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES !

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 23. November 1983 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterin Michels-Holl
und den Richter Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter
Döring und Dr. Frey für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 376/81

7 Sa 894/79 München

Verkündet am
23. November 1983

Clobes,

Justizsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES !

U r t e i l

In Sachen

des F r e i s t a a t s B a y e r n , vertreten durch
die Bezirksfinanzdirektion München, Alexanderstraße 3,
8000 München 22,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Alfred Endrös,
Dr. Gert Pauli und Dr. Peter Frey, Ottostraße 6, 8000 Mün-
chen 2,

g e g e n

Herrn Dr. med. vet. Andreas H e b e l , Kleinfeld-
straße 34, 8100 Garmisch-Partenkirchen,

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Wilhelm Blümel, Detlef
Reichert, Kurt Henning und Norbert Schesack, Bayerstraße 13,
8000 München 2,

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 23. November 1983 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterinnen Michels-Holl
und den Richter Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter
Döring und Dr. Frey für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts München vom
26. Februar 1981 - 7 Sa 894/79 - wird zu-
rückgewiesen.
2. Der Beklagte hat die Kosten der Revision
zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger begehrt vom Beklagten die Bezahlung von Mehrar-
beitsstunden.

Der Kläger war aufgrund eines schriftlichen Dienstvertrages
vom 1. April 1974 bis 30. September 1977 als wissenschaftlicher
Assistent in der medizinischen Tierklinik der Universität München
tätig. Er wurde nach Besoldungsgruppe A 13 vergütet und erhielt
zuzüglich eine monatliche Stellenzulage von 100,-- DM. In Ab-
schnitt VI des Dienstvertrages ist folgendes bestimmt:

"Auf das Beschäftigungsverhältnis finden die Vor-
schriften des Hochschullehrergesetzes vom 18. Juli
1962 (GVBl. S. 120) nebst Ausführungsbestimmungen,
sowie die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts über
den Dienstvertrag sinngemäß Anwendung.

Auf die Dienstpflichten zur Einhaltung der Allge-
meinen Dienstordnung für die Staatsbehörden vom
1. September 1971 (GVBl. S. 306) und die jeweils
ergangenen Änderungen wird besonders hingewiesen.

Im übrigen bestimmt der Vorstand der Klinik den
Umfang der Dienstobliegenheiten."

In der Zeit vom 1. Januar 1975 bis 30. September 1977
leistete der Kläger nach Abzug des Freizeitausgleichs unstreitig



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

insgesamt 1.694 Überstunden. Der Beklagte zahlte an den Kläger lediglich die Vergütung für 1.139 Überstunden mit einem Betrag von 16,50 DM je Stunde.

Mit seiner Klage hat der Kläger die Vergütung für die restlichen 555 Überstunden begehrt. Er hat die Auffassung vertreten, die Beklagte sei verpflichtet, ihm alle Überstunden zu vergüten, die er geleistet habe. Der Vorstand der Klinik habe für die wissenschaftlichen Assistenten einen verbindlichen Schichtplan aufgestellt und darin die Überstunden ausdrücklich angeordnet. Durch ein Umlaufschreiben vom 12. August 1976 habe der Klinikvorstand ferner "zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes" folgendes angeordnet:

"Der Wochenenddienst kann nur Montag freinehmen und ist am Dienstag anwesend.

Der Freitagsdienst kann nur Mittwochnachmittag freinehmen und ist am Donnerstag anwesend.

Im Bedarfsfalle muß der Nachtdienst am nächsten Vormittag dableiben.

Die Tage werden aufgeschrieben und später vergütet."

Der Kläger hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an ihn 9.157,50 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 15. November 1977 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat die Auffassung vertreten, der Kläger könne nach den auf das Arbeitsverhältnis anzuwendenden beamtenrechtlichen Bestimmungen keine weitere Überstundenvergütung beanspruchen. Nach § 3 Abs. 2 der



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MehrarbeitsVO) seien monatlich höchstens 40 Mehrarbeitsstunden zu vergüten. In dem Formularschreiben vom 12. August 1976 habe der Klinikvorstand auch keine weitere Vergütung der Mehrarbeitsstunden zugesagt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat dem Kläger die Vergütung für die in der Zeit vom 1. August 1976 bis 30. September 1977 geleisteten Überstunden zugesprochen und den Beklagten zur Zahlung von 7.045,50 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 15. November 1977 verurteilt; die weitergehende Berufung des Klägers hat es zurückgewiesen.

Mit der Revision begehrt der Beklagte Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils; er will die Klage in vollem Umfang abgewiesen haben.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Das Berufungsgericht hat den Beklagten zu Recht verurteilt, dem Kläger auch die Mehrarbeitsstunden zu vergüten, die dieser in der Zeit vom 1. August 1976 bis 30. September 1977 über die Zahl von 40 im Monat hinaus geleistet hat.

I. Nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Arbeitsvertrag steht dem Kläger zwar grundsätzlich nur eine Entschädigung für Mehrarbeit bis zu höchstens 40 Stunden im Kalendermonat zu. Das ergibt sich aus § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1



der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung vom 29. Juli 1974 (BGBl. I S. 1573). Diese Verordnung ist auf das Arbeitsverhältnis der Parteien anwendbar, denn in dem Dienstvertrag ist auf das Bayerische Hochschullehrergesetz vom 18. Juli 1962 (BayGVBl. S. 120) verwiesen und nach dessen Art. 47 Abs. 1 sind auf wissenschaftliche Assistenten die für Beamte auf Widerruf allgemein geltenden Vorschriften anzuwenden.

II. Diese beamtenrechtliche Regelung der Überstundenvergütung galt im Arbeitsverhältnis der Parteien uneingeschränkt jedoch nur bis zum 31. Juli 1976. Für die Zeit ab 1. August 1976 haben die Parteien vereinbart, daß auch die über 40 Stunden im Monat anfallende Mehrarbeit vergütet wird.

1. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß die Parteien für die Zeit ab 1. August eine arbeitsvertragliche Regelung getroffen haben, wonach die beamtenrechtlichen Einschränkungen hinsichtlich der Mehrarbeitsvergütung keine Anwendung mehr finden. Das Berufungsgericht hat den Passus in dem Vertrag:

"Im übrigen bestimmt der Vorstand der Klinik
den Umfang der Dienstobliegenheiten"

dahin ausgelegt, daß hiermit eine Abweichung von den übrigen Regeln vorbehalten ist. Der Umfang der Dienstobliegenheiten umfasse auch die zeitliche Arbeitsleistung. Da die Dienstleistung und Vergütung sachlich zusammenhängen, habe der Kläger aus seiner Sicht der schriftlichen Zusage im Umlaufschreiben vom 12. August 1976 entnehmen können, der Beklagte werde auch die nicht durch Freizeit ausgeglichenen und die über 40 Monatsstunden hinaus-



gehenden Überstunden bezahlen. Die Zusage sei als Vertragsangebot zu verstehen, das der Kläger stillschweigend angenommen habe.

2. Diese Auslegung ist nicht zu beanstanden. Dem Berufungsgericht ist dabei kein revisionsrechtlich beachtlicher Rechtsfehler unterlaufen. Als solcher käme nur ein Verstoß gegen Denkgesetze, gegen Erfahrungssätze oder gegen allgemeine Auslegungsregeln in Betracht. Solche sind nicht ersichtlich.

a) Die Revision meint, das Umlaufschreiben vom 12. August 1976 enthalte nicht den ihm vom Berufungsgericht unterlegten Erklärungswert. Das Schreiben nehme lediglich eine bestimmte Arbeitseinteilung vor, durch die der Klinikbetrieb angesichts fehlender Planstellen habe sichergestellt werden sollen. Dies mag zutreffen. Das schließt aber nicht aus, daß in diesem Schreiben gleichzeitig ein Mehr an Überstunden angeordnet ist, deren Vergütung überdies ausdrücklich zugesagt wird. Der objektive Erklärungswert, den das Berufungsgericht dem Schreiben entnimmt, ist denkgesetzlich möglich. Es widerspricht auch nicht allgemeinen Erfahrungssätzen, daß Mehrarbeit, wenn sie angesichts fehlender Planstellen und zur Aufrechterhaltung des Klinikbetriebes ausdrücklich angeordnet und in einem erheblichen Umfang entgegengenommen wird, besonders zu vergüten ist.

b) Die Revision verweist weiter darauf, die Vergütung sei im Arbeitsvertrag abschließend geregelt. Wenn die Parteien eine vom schriftlichen Arbeitsvertrag abweichende Abmachung hätten treffen wollen, hätte dies ausdrücklich geschehen und zweifelsfrei zum



-7-

Ausdruck gebracht werden müssen. Nach der Auslegung des Berufungsgerichts, die es unter Berücksichtigung aller Umstände getroffen hat, die für die Zeit ab 1. August 1976 zu der verstärkten Heranziehung des Klägers zu Überstunden geführt haben, ist diese nötige Klarheit vorhanden. Das Umlaufschreiben vom 12. August 1976 weist im Eingang darauf hin, daß die Anordnung "bis auf weiteres" erfolgt, und zwar "zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes". Hieraus wird deutlich, daß es sich um eine Ausnahme von den bisher geregelten Dienstbetrieb handelt. Wenn es in dem Schreiben dann weiter heißt, die Tage würden aufgeschrieben und später vergütet, konnte der Kläger dies als ein Angebot zu einer von der bisherigen vertraglichen Regelung abweichenden Vergütungszusage hinsichtlich der Mehrarbeit auffassen. Dieses Angebot hat der Kläger auch angenommen, denn er hat die Mehrarbeit unstreitig geleistet und die Beklagte hat sie auch widerspruchslos entgegengenommen.

c) Zu Unrecht beruft die Revision sich auf eine mangelnde Vertretungsmacht des Klinikvorstandes. Der Dienstvertrag ist zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch die Universität München, und dem Kläger abgeschlossen. Das Umlaufschreiben vom 12. August 1976 ist zwar lediglich vom Klinikvorstand abgefaßt. Der Dienstplan für die Leistung von Überstunden ist jedoch vom Klinikvorstand aufgestellt worden. Zu Recht verweist das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang auf Ziffer VI des Dienstvertrages, worin es heißt, der Vorstand der Klinik bestimme den Umfang der Dienstobliegenheiten. Hiernach konnte der Kläger davon ausgehen, daß der Klinikvorstand auch berechtigt war, eine vom



Dienstvertrag abweichende Vergütungsregelung zu vereinbaren.

III. Das Berufungsgericht hat die vom Kläger über die Zahl von monatlich 40 hinaus geleisteten Mehrarbeitsstunden ab dem 1. August 1976 mit einem nicht angegriffenen Stundensatz von 16,50 DM zugesprochen. Es ist dabei von 427 Restüberstunden ausgegangen. Diese Zahl ist von der Beklagten ebenfalls nicht bestritten worden. Es ist auch nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht dem Kläger die Vergütung für die Mehrarbeitsstunden bereits ab 1. August 1976 zugesprochen hat. Das Berufungsgericht hat die am 12. August 1976 getroffene Vereinbarung dahin ausgelegt, daß hierin auf den Abrechnungszeitraum abgestellt ist. Dies ist üblicherweise der volle Monat. Die Auslegung durch das Berufungsgericht ist daher auch insoweit nicht zu beanstanden.

Dr. Thomas

Michels-Holl

Schneider

Döring

Dr. Frey



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)